

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großhansdorf

## **Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

-----

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Mai 2010 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeiten abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,- € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angeforderten Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Großhansdorf ist aufgrund des § 13 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhansdorf, den 09.06.2010

Voß  
Bürgermeister

## **Gebührentabelle Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
1.	a) Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
	b) Für Leistungen, die mit größerem Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	6,00
2.	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4 Seite	8,00
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
3.	a) Fotokopien je Seite	0,50

	b) Fotokopien je Seite für örtliche Vereine und Verbände für Vereins- bzw. Verbandszwecke	0,07
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 bis 6,00
6.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 bis 80,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides – Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis zu ½ der Gebühr
10.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	2,00 bis 3,00
11.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,50
12.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
13.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,50
14.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,50
16.	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge	5,00
17.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 bis 25,00
18.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	5,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
20.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	15,00
21.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1% des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	5,00

22.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	80,00 15,00
23.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	3,00 bis 50,00
24.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	5,00 bis 25,00

25.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlagen	75,00
25.1	Besondere Nachprüfung von Entwässerungsanlagen (Kanalanschluss, Fettabscheider u.a.), die vom Antragsteller, Grundstückseigentümer oder Bauherrn zu vertreten sind, je Nachschau	15,00 bis 300,00
26.	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z. B. Akteneinsichtnahmen, zur Verfügungstellung von Informationsträgern) im Umweltbereich nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313 EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490)	
26.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0 bis 25,00
26.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	25,00 bis 500,00
26.3	Zur Verfügung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
	a) einfache Fälle	10,00 bis 100,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	100,00 bis 1.000,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	1.000,00 bis 2.000,00
27.	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG SH -)	
27.1	Erteilung von schriftlichen Auskünfte	
	a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
27.2	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) bei einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
28.	Verkehrsordnung nach § 45 StVO - soweit der Gemeinde übertragen -	10,00 – 50,00